

TE Bvwg Erkenntnis 2015/2/20 W158 2011263-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2015

Entscheidungsdatum

20.02.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BWG §1 Abs1 Z1 Fall2

BWG §4 Abs1

BWG §4 Abs7

BWG §98 Abs1

FMABG §22 Abs2a

VwGVG §28 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. BWG § 1 heute
 2. BWG § 1 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
 3. BWG § 1 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
 4. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
 5. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021
 6. BWG § 1 gültig von 09.04.2022 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
 7. BWG § 1 gültig von 29.05.2021 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
 8. BWG § 1 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
 9. BWG § 1 gültig von 01.06.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
 10. BWG § 1 gültig von 03.01.2018 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 11. BWG § 1 gültig von 31.12.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016

12. BWG § 1 gültig von 02.08.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
13. BWG § 1 gültig von 22.07.2013 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. BWG § 1 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
15. BWG § 1 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
16. BWG § 1 gültig von 01.11.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
17. BWG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
18. BWG § 1 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
19. BWG § 1 gültig von 01.08.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
20. BWG § 1 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
21. BWG § 1 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
22. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
23. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
24. BWG § 1 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
25. BWG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. BWG § 1 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
27. BWG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
28. BWG § 1 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
29. BWG § 1 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
30. BWG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
31. BWG § 1 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
32. BWG § 1 gültig von 06.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
33. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1995
34. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 4 heute
2. BWG § 4 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
3. BWG § 4 gültig von 29.05.2021 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
4. BWG § 4 gültig von 27.07.2017 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
5. BWG § 4 gültig von 15.08.2015 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
6. BWG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
7. BWG § 4 gültig von 30.04.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
8. BWG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
9. BWG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 16.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2009
10. BWG § 4 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
11. BWG § 4 gültig von 01.01.2007 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
12. BWG § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
13. BWG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
14. BWG § 4 gültig von 15.06.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
15. BWG § 4 gültig von 01.04.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
16. BWG § 4 gültig von 01.05.1999 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
17. BWG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
18. BWG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
19. BWG § 4 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
20. BWG § 4 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

1. BWG § 4 heute
2. BWG § 4 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
3. BWG § 4 gültig von 29.05.2021 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
4. BWG § 4 gültig von 27.07.2017 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
5. BWG § 4 gültig von 15.08.2015 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
6. BWG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
7. BWG § 4 gültig von 30.04.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
8. BWG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009

9. BWG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 16.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2009
10. BWG § 4 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
11. BWG § 4 gültig von 01.01.2007 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
12. BWG § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
13. BWG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
14. BWG § 4 gültig von 15.06.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
15. BWG § 4 gültig von 01.04.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
16. BWG § 4 gültig von 01.05.1999 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
17. BWG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
18. BWG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
19. BWG § 4 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
20. BWG § 4 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

1. BWG § 98 heute
2. BWG § 98 gültig ab 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2026
3. BWG § 98 gültig von 18.03.2025 bis 10.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2025
4. BWG § 98 gültig von 01.02.2023 bis 17.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
5. BWG § 98 gültig von 28.06.2021 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
6. BWG § 98 gültig von 29.05.2021 bis 27.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
7. BWG § 98 gültig von 01.07.2019 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
8. BWG § 98 gültig von 28.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
9. BWG § 98 gültig von 01.01.2019 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2018
10. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
11. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 24.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
12. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
13. BWG § 98 gültig von 25.04.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
14. BWG § 98 gültig von 03.01.2018 bis 24.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
15. BWG § 98 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
16. BWG § 98 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
17. BWG § 98 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
18. BWG § 98 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014
19. BWG § 98 gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
20. BWG § 98 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
21. BWG § 98 gültig von 01.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
22. BWG § 98 gültig von 28.03.2012 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012
23. BWG § 98 gültig von 31.12.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2010
24. BWG § 98 gültig von 01.07.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
25. BWG § 98 gültig von 11.06.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
26. BWG § 98 gültig von 01.11.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
27. BWG § 98 gültig von 01.04.2009 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
28. BWG § 98 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
29. BWG § 98 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
30. BWG § 98 gültig von 31.03.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
31. BWG § 98 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005
32. BWG § 98 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
33. BWG § 98 gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
34. BWG § 98 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
35. BWG § 98 gültig von 01.05.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
36. BWG § 98 gültig von 01.01.1998 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
37. BWG § 98 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
38. BWG § 98 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
39. BWG § 98 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

40. BWG § 98 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. FMABG § 22 heute
 2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
 4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W158 2011263-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Yoko KUROKI als Vorsitzende und

die Richter Dr. Martin MORITZ und Mag. Ulrike SCHERZ als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Heinrichsgasse 4, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 09. Juli 2014 betreffend Kundmachung gem. § 4 Abs. 7 BWG zu Recht erkannt: die Richter Dr. Martin MORITZ und Mag. Ulrike SCHERZ als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Heinrichsgasse 4, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 09. Juli 2014 betreffend Kundmachung gem. Paragraph 4, Absatz 7, BWG zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Im März 2013 wurde die Finanzmarktaufsicht (in Folge FMA) durch zwei Konsumenten anfragen hinsichtlich der Beschwerdeführerin auf diese aufmerksam. Die Anfragen bezogen sich auf die Seriosität des Unternehmens und dessen Berechtigung, österreichische Sparanlagen entgegenzunehmen. Auf Rückfrage der FMA gaben beide Konsumenten an, auf die Beschwerdeführerin durch Internetrecherche zum Thema Geld und Anlagemöglichkeiten bzw. durch ein Anlegerforum aufmerksam geworden zu sein.

Die FMA forderte daraufhin mit Schreiben vom 26. März 2013 die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme auf. In dieser Aufforderung wurde die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, dass die gewerbliche Erbringung von Bankgeschäften in Österreich einer Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde bedürfe. Wer Bankgeschäfte ohne die erforderliche Berechtigung betreibe, begehe gemäß § 98 Abs. 1 BWG eine strafbare Handlung. Die FMA sei zur Verfolgung dieser Übertretungen berechtigt. Darüber hinaus sei die FMA gem. § 4 Abs. 7 1. Satz BWG berechtigt, durch Kundmachung im Internet, Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit zu informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt sei, sofern diese Person dazu Anlass gegeben habe und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen

verhältnismäßig sei. Die FMA forderte die Beschwerdeführerin auf, eine Liste österreichischer Kunden zu übermitteln, sollten solche vorhanden sein. Abschließend wurde nochmals auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung gem. § 4 Abs. 7 BWG hingewiesen. Die Anfrage wurde auch in englischer Sprache übermittelt. Die FMA forderte daraufhin mit Schreiben vom 26. März 2013 die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme auf. In dieser Aufforderung wurde die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, dass die gewerbliche Erbringung von Bankgeschäften in Österreich einer Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde bedürfe. Wer Bankgeschäfte ohne die erforderliche Berechtigung betreibe, begehe gemäß Paragraph 98, Absatz eins, BWG eine strafbare Handlung. Die FMA sei zur Verfolgung dieser Übertretungen berechtigt. Darüber hinaus sei die FMA gem. Paragraph 4, Absatz 7, 1. Satz BWG berechtigt, durch Kundmachung im Internet, Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit zu informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt sei, sofern diese Person dazu Anlass gegeben habe und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig sei. Die FMA forderte die Beschwerdeführerin auf, eine Liste österreichischer Kunden zu übermitteln, sollten solche vorhanden sein. Abschließend wurde nochmals auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung gem. Paragraph 4, Absatz 7, BWG hingewiesen. Die Anfrage wurde auch in englischer Sprache übermittelt.

Mit Schreiben vom 04. April 2013 gab die Rechtsanwaltskanzlei Wynyard Wood Lawyers & Notaries (in der Folge Wynyard Wood) bekannt, dass sie von der Beschwerdeführerin mit der Erstellung einer Antwort beauftragt worden sei. Sie ersuche um Verlängerung der Frist von 05. auf den 19. April 2013. Diese Fristverlängerung wurde gewährt und noch einmal auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Sinne des § 4 Abs. 7 BWG hingewiesen. Mit Schreiben vom 04. April 2013 gab die Rechtsanwaltskanzlei Wynyard Wood Lawyers & Notaries (in der Folge Wynyard Wood) bekannt, dass sie von der Beschwerdeführerin mit der Erstellung einer Antwort beauftragt worden sei. Sie ersuche um Verlängerung der Frist von 05. auf den 19. April 2013. Diese Fristverlängerung wurde gewährt und noch einmal auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Sinne des Paragraph 4, Absatz 7, BWG hingewiesen.

Am 19. April 2013 langte eine Antwort von Wynyard Wood ein. Dort wurde bekannt gegeben, dass die Beschwerdeführerin derzeit über vier österreichische Klienten verfüge, welche Geld in der Bank angelegt hätten. Jeder dieser österreichischen Kunden hätte sich bei der Beschwerdeführerin über die Website angemeldet. Die Beschwerdeführerin würde nur Geschäfte über die Homepage anbieten. Die Beschwerdeführerin habe nunmehr eingestellt, an weitere österreichische potentielle Kunden Angebote zu offerieren, bis die FMA ihr Einverständnis erkläre. In dem Schreiben wurde weiters behauptet, dass die Beschwerdeführerin keine Bankgeschäfte anbiete. Sie biete lediglich Finanzservices an, welche die Annahme und das Verborgenen von Geld zu fixen Zinsen beinhalte. Da die Beschwerdeführerin keine Bank sei und keine Geschäftssitze in der EU habe, sei man der Auffassung, dass ihr Geschäftsmodell keiner Genehmigung innerhalb der EU bedürfe. Die Beschwerdeführerin biete keine Geschäfte an Neuseeländer an, eine Liste der österreichischen Kunden könne nicht offengelegt werden, sofern die FMA nicht klarstelle, auf welcher Grundlage sie diese Anfrage machen würde.

Am 02. Mai 2013 erließ die FMA eine Verfahrensordnung, in der sie feststellte, dass die Beschwerdeführerin konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich betreibe. Da die Beschwerdeführerin in Österreich über keine Konzession verfüge, wurde ihr die Unterlassung der gewerblichen Entgegennahme fremder Gelder zur Einlage von österreichischen Kunden und des weiteren des Haltens dieser bereits entgegengenommenen fremden Gelder, beides gem. § 1 Abs. 1 Z 1 2. Fall BWG, angeordnet. Aufgetragen wurde, der Aufforderung durch die Vorlage entsprechender Unterlagen bis spätestens 03. Juni 2013 Folge zu leisten. Am 02. Mai 2013 erließ die FMA eine Verfahrensordnung, in der sie feststellte, dass die Beschwerdeführerin konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich betreibe. Da die Beschwerdeführerin in Österreich über keine Konzession verfüge, wurde ihr die Unterlassung der gewerblichen Entgegennahme fremder Gelder zur Einlage von österreichischen Kunden und des weiteren des Haltens dieser bereits entgegengenommenen fremden Gelder, beides gem. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall BWG, angeordnet. Aufgetragen wurde, der Aufforderung durch die Vorlage entsprechender Unterlagen bis spätestens 03. Juni 2013 Folge zu leisten.

Mit Email vom 20. Mai 2013 gab Wynyard Wood bekannt, dass alle Vertragsbeziehungen zu österreichischen Kunden gekündigt worden seien.

Am 03. Juni 2013 gab die Kanzlei Kraft & Winternitz Rechtsanwälte ihre Vollmacht hinsichtlich der Beschwerdeführerin bekannt. In einer Stellungnahme zur Verfahrensordnung vom 03. Mai 2013 gestand die Kanzlei ein, dass es sich im

gegenständlichen Fall um Einlagengeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 BWG handle und diese auch gewerbsmäßig betrieben werden würden. Allerdings brachte sie im Wesentlichen vor, dass diese Bankgeschäfte nicht im Inland betrieben werden würden. Es seien keine Leistungen in Österreich erbracht worden und bestünden auch sonst keine weiteren Verbindungen zum Inland, bis auf den Punkt, dass vier Kunden ihren Wohnsitz offenbar in Österreich hätten. Da die Beschwerdeführerin im österreichischen Inland keine konzessionspflichtigen Bankgeschäfte betreibe, bestehe in Österreich auch keine Konzessionspflicht. Es bestehe daher grundsätzlich auch keine Veranlassung, irgendwelche Unterlassungserklärungen abzugeben. Am 03. Juni 2013 gab die Kanzlei Kraft & Winternitz Rechtsanwälte ihre Vollmacht hinsichtlich der Beschwerdeführerin bekannt. In einer Stellungnahme zur Verfahrensordnung vom 03. Mai 2013 gestand die Kanzlei ein, dass es sich im gegenständlichen Fall um Einlagengeschäfte im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, BWG handle und diese auch gewerbsmäßig betrieben werden würden. Allerdings brachte sie im Wesentlichen vor, dass diese Bankgeschäfte nicht im Inland betrieben werden würden. Es seien keine Leistungen in Österreich erbracht worden und bestünden auch sonst keine weiteren Verbindungen zum Inland, bis auf den Punkt, dass vier Kunden ihren Wohnsitz offenbar in Österreich hätten. Da die Beschwerdeführerin im österreichischen Inland keine konzessionspflichtigen Bankgeschäfte betreibe, bestehe in Österreich auch keine Konzessionspflicht. Es bestehe daher grundsätzlich auch keine Veranlassung, irgendwelche Unterlassungserklärungen abzugeben.

Am 09. Jänner 2014 erlangte die FMA durch Email eines weiteren Konsumenten Kenntnis von einer Meldung auf der Homepage der Beschwerdeführerin. In dieser Meldung behauptet die Beschwerdeführerin, von der FMA überprüft worden zu sein. Der genaue Inhalt der auf der Homepage befindlichen Meldung lautete:

"Im Rahmen normaler Überprüfungen seitens Aufsichtsbehörden wurde XXXX auch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) überprüft. XXXX wurde von der renommierten Wiener Kanzlei Kraft & Winternitz vertreten. Die FMA konnte nach eingehender Prüfung bestätigen, dass XXXX die Verfahrensordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet. Über die positive Rückmeldung der FMA hat sich das XXXX gefreut und sieht dies als Ansporn für die Zukunft, die Qualität der Dienstleistungen weiter zu verbessern. Gerne steht das XXXX Ihnen für Fragen bezüglich FMA und XXXX zur Verfügung. Zur Erinnerung: Vom 01. Jänner 2014 fallen die Zinsen für Sparkonten von 9 % auf 7 %, die Zinsen für Pensionspläne bleiben bei 9 %." "Im Rahmen normaler Überprüfungen seitens Aufsichtsbehörden wurde römisch 40 auch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) überprüft. römisch 40 wurde von der renommierten Wiener Kanzlei Kraft & Winternitz vertreten. Die FMA konnte nach eingehender Prüfung bestätigen, dass römisch 40 die Verfahrensordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet. Über die positive Rückmeldung der FMA hat sich das römisch 40 gefreut und sieht dies als Ansporn für die Zukunft, die Qualität der Dienstleistungen weiter zu verbessern. Gerne steht das römisch 40 Ihnen für Fragen bezüglich FMA und römisch 40 zur Verfügung. Zur Erinnerung: Vom 01. Jänner 2014 fallen die Zinsen für Sparkonten von 9 % auf 7 %, die Zinsen für Pensionspläne bleiben bei 9 %."

Auf Anfrage der FMA teilte der Konsument mit, dass er von einem Bekannten auf die Angebote aufmerksam gemacht worden sei. Er habe keine Geschäfte mit der Beschwerdeführerin gemacht. Die Nachricht über die Überprüfung durch die FMA stehe für jeden einsehbar unter der Rubrik "Nachrichten" auf der Beschwerdeführer-Homepage.

Am 25. Jänner 2014 erging auf der Homepage der FMA folgende Investorenwarnung:

"Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 4 Abs. 7 1. Satz Bankwesengesetz (BWG) durch Kundmachung im Internet, Abdruck im Amtsblatt sowie in der Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 25. Jänner 2014 teilt die FMA daher mit, dass die XXXX mit Sitz in 6 XXXX nicht berechtigt ist, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. Es ist dem Anbieter daher die Entgegennahme fremder Gelder als Einlage (§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG) nicht gestattet." "Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß Paragraph 4, Absatz 7, 1. Satz Bankwesengesetz (BWG) durch Kundmachung im Internet, Abdruck im Amtsblatt sowie in der Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 25. Jänner 2014 teilt

die FMA daher mit, dass die römisch 40 mit Sitz in 6 römisch 40 nicht berechtigt ist, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. Es ist dem Anbieter daher die Entgegennahme fremder Gelder als Einlage (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, BWG) nicht gestattet."

Am 29. Jänner 2014 richtete die Kanzlei Kraft & Winternitz ein Schreiben an die FMA, in welchem sie diese aufforderte, schriftlich darzustellen, worin sie die Berufung auf § 4 Abs. 7 BWG und die damit verbundene Investorenwarnung begründe. Sie forderte die FMA weiters auf, die Investorenwarnung unverzüglich (bis spätestens Freitag, 31. Jänner 2014, 12:00 Uhr von der Homepage der FMA zu entfernen. Für die Rechtfertigung der eingeschlagenen Vorgangsweise merkte die Kanzlei den 07. Februar 2014, 12:00 Uhr vor. Am 29. Jänner 2014 richtete die Kanzlei Kraft & Winternitz ein Schreiben an die FMA, in welchem sie diese aufforderte, schriftlich darzustellen, worin sie die Berufung auf Paragraph 4, Absatz 7, BWG und die damit verbundene Investorenwarnung begründe. Sie forderte die FMA weiters auf, die Investorenwarnung unverzüglich (bis spätestens Freitag, 31. Jänner 2014, 12:00 Uhr von der Homepage der FMA zu entfernen. Für die Rechtfertigung der eingeschlagenen Vorgangsweise merkte die Kanzlei den 07. Februar 2014, 12:00 Uhr vor.

Am 06. Februar 2014 informierte die FMA die Öffentlichkeit über die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung.

Mit 14. Februar 2014 stellte die Kanzlei Kraft & Winternitz im Auftrag ihrer Mandantin einen Antrag auf Akteneinsicht und ergänzte, dass ihre Mandantin keinen Anlass für die Veröffentlichung einer Investorenwarnung gegeben habe und den Verfahrensordnungen der FMA seit Einstellung des damaligen Untersagungsverfahrens stets zur Gänze entsprochen habe sowie zu jeder Zeit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet gewesen seien. Sohin sei in keiner Weise erklärbar, weshalb eine Investorenwarnung betreffend die Mandantin veröffentlicht worden sei. Der in der Investorenwarnung genannte § 4 Abs. 7 1. Satz BWG könne im gegenständlichen Fall keine taugliche Rechtsgrundlage bieten. Mit 14. Februar 2014 stellte die Kanzlei Kraft & Winternitz im Auftrag ihrer Mandantin einen Antrag auf Akteneinsicht und ergänzte, dass ihre Mandantin keinen Anlass für die Veröffentlichung einer Investorenwarnung gegeben habe und den Verfahrensordnungen der FMA seit Einstellung des damaligen Untersagungsverfahrens stets zur Gänze entsprochen habe sowie zu jeder Zeit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet gewesen seien. Sohin sei in keiner Weise erklärbar, weshalb eine Investorenwarnung betreffend die Mandantin veröffentlicht worden sei. Der in der Investorenwarnung genannte Paragraph 4, Absatz 7, 1. Satz BWG könne im gegenständlichen Fall keine taugliche Rechtsgrundlage bieten.

Akteneinsicht wurde am 28. Februar 2014 gewährt. Einsicht wurde genommen in die Akten: FMA-UB0001.800/0001-BUG/2014 ON 1 bis 5 sowie die Akten FMA-UB0001.200/0003-BUG/2014 ON 1 bis 4 und FMA-UB0001.300/0001-BUG/2014 ON 1 bis 8.

Am 09. Juli 2014 erging der verfahrensgegenständliche Bescheid gegen die Beschwerdeführerin. Darin erklärte die belangte Behörde, dass Prüfungsgegenstand gewesen sei, ob die Beschwerdeführerin Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 in Österreich anbiete. Die Beurteilung der FMA, dass die Beschwerdeführerin den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand wiederhergestellt habe, entspreche nicht der Beurteilung, dass die Beschwerdeführerin gesetzeskonform arbeite, weil eine derartige Beurteilung eine weitere Tätigkeit der Beschwerdeführerin in Österreich voraussetzen würde und eine derartige Feststellung gar nicht Gegenstand eines Verfahrens wegen unerlaubten Geschäftsbetriebs gewesen sein könne. Da die FMA nach Beendigung des Untersagungsverfahrens davon ausgehen hätte können, dass Beschwerdeführerin keine Dienstleistungen in Österreich mehr anbiete, sei die FMA für weitergehende Prüfungen und Ermittlungen nicht mehr zuständig gewesen. Durch die verkürzten, zweideutigen und daher irreführenden Angaben der Beschwerdeführerin auf deren Homepage könnten potentielle Anleger aus Österreich davon ausgehen, dass die FMA die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin in Österreich als gesetzeskonform beurteile sowie dass die FMA die Qualität der Dienstleistungen der Beschwerdeführerin geprüft und diesbezüglich eine positive Rückmeldung gegeben habe. Eine derartige Beurteilung der Geschäftstätigkeit mache aber aus Sicht eines Anlegers nur dann Sinn, wenn die Beschwerdeführerin ihre Dienstleistungen in Österreich anbiete - aufgrund dieser Angabe müsste ein durchschnittlicher Anleger davon ausgehen, dass genau dies der Fall sei. Am 09. Juli 2014 erging der verfahrensgegenständliche Bescheid gegen die Beschwerdeführerin. Darin erklärte die belangte Behörde, dass Prüfungsgegenstand gewesen sei, ob die Beschwerdeführerin Bankgeschäfte im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, in Österreich anbiete. Die Beurteilung der FMA, dass die Beschwerdeführerin den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand wiederhergestellt habe, entspreche nicht der Beurteilung, dass die

Beschwerdeführerin gesetzeskonform arbeite, weil eine derartige Beurteilung eine weitere Tätigkeit der Beschwerdeführerin in Österreich voraussetzen würde und eine derartige Feststellung gar nicht Gegenstand eines Verfahrens wegen unerlaubten Geschäftsbetriebs gewesen sein könne. Da die FMA nach Beendigung des Untersagungsverfahrens davon ausgehen hätte können, dass Beschwerdeführerin keine Dienstleistungen in Österreich mehr anbiete, sei die FMA für weitergehende Prüfungen und Ermittlungen nicht mehr zuständig gewesen. Durch die verkürzten, zweideutigen und daher irreführenden Angaben der Beschwerdeführerin auf deren Homepage könnten potentielle Anleger aus Österreich davon ausgehen, dass die FMA die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin in Österreich als gesetzeskonform beurteile sowie dass die FMA die Qualität der Dienstleistungen der Beschwerdeführerin geprüft und diesbezüglich eine positive Rückmeldung gegeben habe. Eine derartige Beurteilung der Geschäftstätigkeit mache aber aus Sicht eines Anlegers nur dann Sinn, wenn die Beschwerdeführerin ihre Dienstleistungen in Österreich anbiete - aufgrund dieser Angabe müsste ein durchschnittlicher Anleger davon ausgehen, dass genau dies der Fall sei.

Gegen diesen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin am 11. August 2014 fristgemäß eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und §§ 7 ff VwGVG ein. Gegen diesen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin am 11. August 2014 fristgemäß eine Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und Paragraphen 7, ff VwGVG ein.

Als Beschwerdepunkte machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem gesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung nach § 4 Abs. 7 BWG sowie auf Achtung des wirtschaftlichen Rufes verletzt fühle, wobei der Bescheid an der Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG iVm § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG als auch an der Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des §§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG iVm 42 Abs. 2 Z 3 VwGG leide. Als Beschwerdepunkte machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem gesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung nach Paragraph 4, Absatz 7, BWG sowie auf Achtung des wirtschaftlichen Rufes verletzt fühle, wobei der Bescheid an der Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften gem. Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG als auch an der Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des Paragraphen 9, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG in Verbindung mit 42 Absatz 2, Ziffer 3, VwGG leide.

Als Beschwerdegünde wurde 1. die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht, da der zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt eine Ergänzung bedürfe, und zwar dahingehend, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen Personen mit Wohnsitz in Österreich gar nicht zugänglich seien.

Als weiterer Beschwerdegund wurde 2. die Rechtswidrigkeit infolge des Inhaltes geltend gemacht. Der Bescheid sei nicht nur wegen wesentlicher Verfahrensmängel aufzuheben, sondern sei auch inhaltlich rechtswidrig. Diese unrichtige rechtliche Beurteilung ergebe sich daraus, dass keine Konzessionspflicht der Beschwerdeführerin bestünde. § 4 Abs. 1 BWG bestimme, dass der Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Geschäfte der Konzession der FMA bedürfe. Richtig sei, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren GZ FMA-UB0001.200/0010-BUG/2013 zugestanden habe, dass die Beschwerdeführerin das gewerbliche Einlagengeschäft betreibe. Verfehlt sei allerdings die Ansicht der FMA, dass die Beschwerdeführerin ihre Geschäfte auch in Österreich angeboten habe. Als weiterer Beschwerdegund wurde 2. die Rechtswidrigkeit infolge des Inhaltes geltend gemacht. Der Bescheid sei nicht nur wegen wesentlicher Verfahrensmängel aufzuheben, sondern sei auch inhaltlich rechtswidrig. Diese unrichtige rechtliche Beurteilung ergebe sich daraus, dass keine Konzessionspflicht der Beschwerdeführerin bestünde. Paragraph 4, Absatz eins, BWG bestimme, dass der Betrieb der in Paragraph eins, Absatz eins, genannten Geschäfte der Konzession der FMA bedürfe. Richtig sei, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren GZ FMA-UB0001.200/0010-BUG/2013 zugestanden habe, dass die Beschwerdeführerin das gewerbliche Einlagengeschäft betreibe. Verfehlt sei allerdings die Ansicht der FMA, dass die Beschwerdeführerin ihre Geschäfte auch in Österreich angeboten habe.

Als Beweis wurden vorgelegt die ON 2 (Screenshots vom 09. Jänner 2014), Beilage ./1, sowie ein Konvolut an aktuellen Ausdrucken und Screenshots der Homepage der Beschwerdeführerin, Beilage ./2.

Die FMA legte die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der FMA GZ FMA-UB001.800/0001-BUG/2014 am 28. August 2014 dem Bundesverwaltungsgericht vor. Gemeinsam mit der Beschwerde wurden die Verwaltungsakten zu FMA-UB0001.300/0062-BUG/2013 (Ermittlungsverfahren), FMA-

UB0001.200/0010-BUG/2013 (Untersagungsverfahren), FMA-UB0001.800/0001-BUG/2014, FMA-UB0001.300/0001-BUG/2014 (neuerliches Ermittlungsverfahren), FMA-UB0001.200/0003-BUG/2014 (neuerliches Untersuchungsverfahren) vorgelegt.

Gleichzeitig langte eine Stellungnahme der FMA zu den Beschwerdegründen ein:

Für eine Veröffentlichung nach § 4 Abs. 7 BWG reiche schon das alleinige Anbieten konzessionspflichtiger Geschäfte ohne Konzession bzw. dass ein Unternehmen den Eindruck des Betriebes des Einlagengeschäftes erwecke. Dies ergebe sich auch aus dem Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2009, G 164/08, in dem ausgeführt würde, dass die Anwendung der Kommunikationsnorm (dort die gleichlautende Bestimmung des § 4 Abs. 7 BWG alte Fassung) voraussetze, dass festgestellt würde, dass ein Unternehmen eine Tätigkeit entfalte oder zu entfalten plane, weiters, dass die FMA begründet davon ausgehen könne, dass die Tätigkeit konzessionspflichtig sei und eine Konzession noch nicht vorliege. Im konkreten Fall habe die Beschwerdeführerin den Tatbestand des unerlaubten Einlagengeschäfts nicht nur vorbereitet oder versucht, sondern zumindest in einem Zeitraum zwischen August 2012 und Mai 2013 tatsächlich verwirklicht. Es würden der FMA aber auch keine schriftlichen Nachweise in Form von aussagekräftigen Unterlagen zum Beispiel bezüglich der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder vorliegen. Für eine Veröffentlichung nach Paragraph 4, Absatz 7, BWG reiche schon das alleinige Anbieten konzessionspflichtiger Geschäfte ohne Konzession bzw. dass ein Unternehmen den Eindruck des Betriebes des Einlagengeschäftes erwecke. Dies ergebe sich auch aus dem Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2009, G 164/08, in dem ausgeführt würde, dass die Anwendung der Kommunikationsnorm (dort die gleichlautende Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 7, BWG alte Fassung) voraussetze, dass festgestellt würde, dass ein Unternehmen eine Tätigkeit entfalte oder zu entfalten plane, weiters, dass die FMA begründet davon ausgehen könne, dass die Tätigkeit konzessionspflichtig sei und eine Konzession noch nicht vorliege. Im konkreten Fall habe die Beschwerdeführerin den Tatbestand des unerlaubten Einlagengeschäfts nicht nur vorbereitet oder versucht, sondern zumindest in einem Zeitraum zwischen August 2012 und Mai 2013 tatsächlich verwirklicht. Es würden der FMA aber auch keine schriftlichen Nachweise in Form von aussagekräftigen Unterlagen zum Beispiel bezüglich der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder vorliegen.

Zum Beweis vorgelegt wurden die Verwaltungsakten zu GZ FMA-UB0001/300/0062-BUG/2013 und GZ FMA-UB0001/200/0010-BUG/2013.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Aufgrund der Aktenlage wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Die Beschwerdeführerin hat zumindest im Zeitraum von August 2012 bis Mai 2013 Einlagengeschäfte gewerblich auch potentiellen österreichischen Kunden angeboten und ab einem unbekannten Zeitpunkt bis Mai 2013 mit vier österreichischen Kunden Vertragsbeziehungen unterhalten.

Die FMA forderte mit Verfahrensordnung vom 02. Mai 2013 die Beschwerdeführerin zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes durch die Unterlassung der Erbringung von konzessionspflichtigen Bankgeschäften in Österreich nach zielgerichtetem Anbieten dieser Bankgeschäfte am österreichischen Markt und insbesondere durch die Unterlassung der gewerblichen Entgegennahme fremder Gelder zur Einlage von österreichischen Kunden und des weiteren Haltens dieser bereits entgegengenommenen fremden Gelder, beides gem. § 1 Abs. 1 Z 1 2. Fall BWG, sowie zur Vorlage entsprechender Unterlagen bis spätestens 03. Juni 2013 auf. Die Beschwerdeführerin leistete dieser Verfahrensordnung insofern Folge, als sie auf ihrer Homepage festgehalten hat, dass die auf der Website angebotenen Produkte nicht für Kunden aus Österreich zugänglich sind und Österreich aus der Auswahlliste der Länder, aus der potentielle Kunden stammen könnten, herausgenommen hat. Weiters hat sie laut eigenen Angaben die Vertragsbeziehungen zu den bereits vorhandenen vier österreichischen Kunden beendet und damit in Umsetzung der Verfahrensordnung das Halten bereits entgegengenommener fremder Gelder österreichischer Kunden unterlassen. Unterlagen zum Nachweis der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder wurden nicht vorgelegt. Die FMA forderte mit Verfahrensordnung vom 02. Mai 2013 die Beschwerdeführerin zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes durch die Unterlassung der Erbringung von konzessionspflichtigen Bankgeschäften in Österreich nach zielgerichtetem Anbieten dieser Bankgeschäfte am österreichischen Markt und insbesondere durch die Unterlassung der gewerblichen Entgegennahme fremder Gelder

zur Einlage von österreichischen Kunden und des weiteren Haltens dieser bereits entgegengenommenen fremden Gelder, beides gem. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall BWG, sowie zur Vorlage entsprechender Unterlagen bis spätestens 03. Juni 2013 auf. Die Beschwerdeführerin leistete dieser Verfahrensordnung insofern Folge, als sie auf ihrer Homepage festgehalten hat, dass die auf der Website angebotenen Produkte nicht für Kunden aus Österreich zugänglich sind und Österreich aus der Auswahlliste der Länder, aus der potentielle Kunden stammen könnten, herausgenommen hat. Weiters hat sie laut eigenen Angaben die Vertragsbeziehungen zu den bereits vorhandenen vier österreichischen Kunden beendet und damit in Umsetzung der Verfahrensordnung das Halten bereits entgegengenommener fremder Gelder österreichischer Kunden unterlassen. Unterlagen zum Nachweis der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder wurden nicht vorgelegt.

Mit der Mitteilung vom 23.12.2013 mit dem Text

"FMA beendet Überprüfung

Im Rahmen normaler Überprüfungen seitens Aufsichtsbehörden wurde XXXX auch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) überprüft. XXXX wurde von der renommierten Wiener Kanzlei Kraft & Winternitz vertreten. Die FMA konnte nach eingehender Prüfung bestätigen, dass XXXX die Verfahrensordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet. Über die positive Rückmeldung der FMA hat sich das XXXX gefreut und sieht dies als Ansporn für die Zukunft, die Qualität der Dienstleistungen weiter zu verbessern. Gerne steht das XXXX Ihnen für Fragen bezüglich FMA und XXXX zur Verfügung. Zur Erinnerung: Vom 01. Jänner 2014 fallen die Zinsen für Sparkonten von 9 % auf 7 %, die Zinsen für Pensionspläne bleiben bei 9 %." Im Rahmen normaler Überprüfungen seitens Aufsichtsbehörden wurde römisch 40 auch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) überprüft. XXXX wurde von der renommierten Wiener Kanzlei Kraft & Winternitz vertreten. Die FMA konnte nach eingehender Prüfung bestätigen, dass römisch 40 die Verfahrensordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet. Über die positive Rückmeldung der FMA hat sich das römisch 40 gefreut und sieht dies als Ansporn für die Zukunft, die Qualität der Dienstleistungen weiter zu verbessern. Gerne steht das römisch 40 Ihnen für Fragen bezüglich FMA und römisch 40 zur Verfügung. Zur Erinnerung: Vom 01. Jänner 2014 fallen die Zinsen für Sparkonten von 9 % auf 7 %, die Zinsen für Pensionspläne bleiben bei 9 %."

Hat die Beschwerdeführerin den Anschein erzeugt, von der FMA überprüft worden zu sein und laut Ergebnis dieser Prüfung gesetzeskonform zu arbeiten. Eine solche Überprüfung durch die FMA hat es nicht gegeben: Die Beschwerdeführerin wurde von der FMA nicht im Rahmen "normaler" Überprüfungen geprüft. Die FMA hat nicht bestätigt, dass die Beschwerdeführerin die Verfahrensordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet. Es hat keine positive Rückmeldung der FMA gegeben.

Trotz der Mitteilung auf der Startseite der Beschwerdeführer-Website, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Russischen Föderation und Neuseeland und einigen anderen Ländern nicht zugänglich sind und trotz der fehlenden Möglichkeit, Österreich aus einer Liste von Wohnsitzstaaten auszuwählen, kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in Österreich keine Bankgeschäfte anbietet oder anzubieten plant.

Festgestellt wird, dass auf der Beschwerdeführer-Homepage unter häufig gestellte Fragen unter anderem zu finden ist: "Darf ich ein Konto bei der Beschwerdeführerin eröffnen, wenn ich in Deutschland wohne?" Als Antwort fand sich "als in Deutschland lebender Bürger dürfen Sie bei der Bank oder Finanzinstitut weltweit Konten eröffnen. Daher gibt es auch keine Beschränkung bei der Eröffnung eines Kontos bei der XXXX. Beachten Sie allerdings, dass die gesetzlichen Anforderungen an Finanzinstitute sich von Land zu Land unterscheiden können." Festgestellt wird, dass auf der Beschwerdeführer-Homepage unter häufig gestellte Fragen unter anderem zu finden ist: "Darf ich ein Konto bei der Beschwerdeführerin eröffnen, wenn ich in Deutschland wohne?" Als Antwort fand sich "als in Deutschland lebender Bürger dürfen Sie bei der Bank oder Finanzinstitut weltweit Konten eröffnen. Daher gibt es auch keine Beschränkung bei der Eröffnung eines Kontos bei der römisch 40. Beachten Sie allerdings, dass die gesetzlichen Anforderungen an Finanzinstitute sich von Land zu Land unterscheiden können."

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Die oben unter Punkt I. getroffenen Ausführungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus dem Inhalt der von der FMA vorgelegten Verwaltungsakten zuDie oben unter Punkt römisch eins. getroffenen Ausführungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus dem Inhalt der von der FMA vorgelegten Verwaltungsakten zu

FMA-UB0001.300/0062-BUG/2013 (Ermittlungsverfahren),

FMA-UB0001.200/0010-BUG/2013 (Untersagungsverfahren),

FMA-UB0001.800/0001-BUG/2014,

FMA-UB0001.300/0001-BUG/2014 (neuerliches Ermittlungsverfahren) und

FMA-UB0001.200/0003-BUG/2014 (neuerliches Untersuchungsverfahren).

2.2. Zur Tätigkeit der Beschwerdeführerin:

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin zumindest im Zeitraum von August 2012 bis Mai 2013 Einlagengeschäfte gewerblich auch potentiellen österreichischen Kunden angeboten und ab einem unbekannten Zeitpunkt bis Mai 2013 mit vier österreichischen Kunden Vertragsbeziehungen unterhalten hat, ergibt sich aus dem Akteninhalt und den eigenen Ausführungen der Beschwerdeführerin aus den Schreiben von Wynyard Wood vom 19. April und 20. Mai 2013 und der Stellungnahme zur Verfahrensanordnung vom 3. Juni 2013. Dass von Beschwerdeführerinnenseite allerdings keine Unterlagen zum Nachweis der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder vorgelegt wurden, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin von der FMA nicht im Rahmen "normaler" Überprüfungen geprüft wurde und die FMA nicht bestätigt hat, dass die Beschwerdeführerin die Verfahrensanordnung erfüllt und somit gesetzeskonform arbeitet, sowie dass es keine positive Rückmeldung der FMA gegeben hat, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

Nicht gefolgt werden konnte den Ausführungen, die Beschwerdeführerin würde in Österreich keine Bankgeschäfte anbieten oder ein Anbieten planen, weil die Website dermaßen gestaltet sei, dass es potentiellen Kunden aus Österreich auch faktisch gar nicht möglich wäre, ein Konto bei der Beschwerdeführerin zu eröffnen. Da man der Homepage entnehmen kann, dass es auch möglich ist, mit der Beschwerdeführerin telefonisch oder per Email Kontakt aufzunehmen, ist nicht auszuschließen, dass unabhängig von einer fertigen Maske mit einer Drop-down-Liste von bestimmten Staaten, die Möglichkeit besteht, einen Vertrag abzuschließen. Insbesondere das Beispiel von Deutschland zeigt, dass die Beschwerdeführerin selbst sich außerdem nicht an ihre Angaben auf der Startseite, ihre Produkte nicht an Kunden aus Deutschland oder Österreich zur Verfügung zu stellen, gebunden fühlt.

Zudem stellte die Beschwerdeführerin bei mehreren Gelegenheiten, so im Schreiben vom 03. Juni 2013 und in der Bescheidbeschwerde klar, dass sie auch bei Anbieten von gewerblichen Bankgeschäften an österreichische Kunden nicht von einer Konzessionspflicht ausgeht, sich also grundsätzlich dazu berechtigt betrachtet.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl I 97/2001 idF BGBl 184/2013, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, außer in Verwaltungsstrafsachen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, BGBl römisch eins 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt 184 aus 2013,, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, außer in Verwaltungsstrafsachen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in

Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Über eine Beschwerde ist gemäß § 22 Abs 2a FMABG, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen, innerhalb der Frist zu erkennen, innerhalb der in erster Instanz zu entscheiden ist, spätestens jedoch nach sechs Monaten; die Frist beginnt mit Einlangen der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu laufen. Über eine Beschwerde ist gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen, innerhalb der Frist zu erkennen, innerhalb der in erster Instanz zu entscheiden ist, spätestens jedoch nach sechs Monaten; die Frist beginnt mit Einlangen der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu laufen.

Zu A)

Gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl I Nr. 532/1993 idGF, ist ein Kreditinstitut, wer auf Grund der §§ 4 oder 103 Z 5 dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Bankgeschäfte sind die folgenden Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden: 1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft); [...] Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Bankwesengesetz (BWG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 532 aus 1993, idGF, ist ein Kreditinstitut, wer auf Grund der Paragraphen 4, oder 103 Ziffer 5, dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Bankgeschäfte sind die folgenden Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden: 1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft); [...]

Gemäß § 4 Abs. 1 BWG bedarf der Betrieb der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Geschäfte der Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, BWG bedarf der Betrieb der in Paragraph eins, Absatz eins, BWG genannten Geschäfte der Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde

(FMA).

Gemäß § 4 Abs. 7 BWG kann die FMA durch Kundmachung im Internet, Abdruck im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Die Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, Firmenbuchnummer, Internetadresse, Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem

Internetauftritt zu entfernen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 7, BWG kann die FMA durch Kundmachung im Internet, Abdruck im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Die Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, Firmenbuchnummer, Internetadresse, Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

In den Erläuterungen (RV 641 BlgNR 21. GP, 75) wird dazu ausgeführt. In den Erläuterungen Regierungsvorlage 641 BlgNR 21. GP, 75) wird dazu ausgeführt:

"Die FMA soll das Recht erhalten, die Öffentlichkeit über das Bestehen und den Umfang einer Konzession zu informieren und so auch dem Informationsbedürfnis und dem Schutz der Kunden vor illegal ausgeübten Bankgeschäften Rechnung tragen. Dies gilt auch für das individuelle Anfragerecht und den Aufbau einer über das Internet zugänglichen Datenbank. Die amtswegige Veröffentlichung im Einzelfall wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn Hinweise auf eine Überschreitung des Konzessionsumfangs vorliegen."

Mit Erkenntnis vom 12. März 2009, G 164/08, hat der Verfassungsgerichtshof den ersten Satz des § 4 Abs. 7 BWG aF als verfassungswidrig aufgehoben, weil durch das Fehlen einer Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der FMA sowohl das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als auch das Rechtsstaatsprinzip verletzt seien. Wörtlich heißt es in diesem Erkenntnis des Weiteren: Mit Erkenntnis vom 12. März 2009, G 164/08, hat der Verfassungsgerichtshof den ersten Satz des Paragraph 4, Absatz 7, BWG aF als verfassungswidrig aufgehoben, weil durch das Fehlen einer Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der FMA sowohl das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als auch das Rechtsstaatsprinzip verletzt seien. Wörtlich heißt es in diesem Erkenntnis des Weiteren:

Der Verfassungsgerichtshof geht ... davon aus, dass § 4 Abs. 7 Satz 1 Der Verfassungsgerichtshof geht ... davon aus, dass Paragraph 4, Absatz 7, Satz

1 BWG ungeachtet seines neutralen Wortlautes die FMA keineswegs dazu ermächtigt, ohne Anlass die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass beliebige Unternehmen - nämlich auch solche, die mit Bankgeschäften nicht das Geringste zu tun haben - sich nicht in der Liste der konzessionierten Unternehmen finden. Eine gesetzliche Anordnung dieses Inhaltes wäre offensichtlich sinnlos und unsachlich. Im Kontext der Regelungen des BWG und im Hinblick auf die in den Materialien deutlich zum Ausdruck kommende Zielsetzung, Kunden vor illegal ausgeübten Bankgeschäften zu schützen (siehe oben Pkt. I.3.2.), setzt die Anwendung dieser Norm vielmehr voraus, (1) dass die FMA feststellt, dass ein bestimmtes Unternehmen eine Tätigkeit entfaltet oder zu entfalten plant, (2) dass die FMA begründet davon ausgehen kann, dass diese Tätigkeit konzessionspflichtig ist und (3) dass eine Konzession für diese Tätigkeit nach Auffassung der FMA (noch) nicht vorliegt. Nur bei einem solchen Verständnis erscheint die Regelung des § 4 Abs. 7 Satz 1 BWG, die bestimmte Unternehmen in das Licht der Öffentlichkeit rückt, überhaupt mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Insofern handelt es sich aber bei der Warnmeldung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 BWG keineswegs um eine bloße Tatsachenmitteilung, sondern um eine Information, der eine juristische Beurteilung und strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Unternehmens seitens der FMA zugrunde liegt. Auch das Publikum, an das diese Information gerichtet ist, betrachtet sie nicht als bloße Tatsachenmitteilung, sondern als Hinweis, dass ein bestimmtes Unternehmen nach Auffassung der FMA gesetzwidrig vorgeht oder vorzugehen beabsichtigt und dass daher ein Geschäftsabschluss mit diesem Unternehmen vermutlich zumindest mit Irregularitäten behaftet ist. Dass diese Sicht auch der FMA zu eigen ist, belegt schon der Umstand, dass die Information von der FMA im Anlassfall selbst, aber auch in Parallelfällen als 'Warnmeldung' bezeichnet und in Presseaussendungen der FMA explizit vor einem Geschäftsabschluss mit einem 'unseriösen Anbieter' gewarnt wird." 1 BWG ungeachtet seines neutralen Wortlautes die FMA keineswegs dazu ermächtigt, ohne Anlass die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass beliebige Unternehmen - nämlich auch solche,

die mit Bankgeschäften nicht das Geringste zu tun haben - sich nicht in der Liste der konzessionierten Unternehmen finden. Eine gesetzliche Anordnung dieses Inhaltes wäre offensichtlich sinnlos und unsachlich. Im Kontext der Regelungen des BWG und im Hinblick auf die in den Materialien deutlich zum Ausdruck kommende Zielsetzung, Kunden vor illegal ausgeübten Bankgeschäften zu schützen (siehe oben Pkt. römisch eins.3.2.), setzt die Anwendung dieser Norm vielmehr voraus, (1) dass die FMA feststellt, dass ein bestimmtes Unternehmen eine Tätigkeit entfaltet oder zu entfalten plant, (2) dass die FMA begründet davon ausgehen kann, dass diese Tätigkeit konzessionspflichtig ist und (3) dass eine Konzession für diese Tätigkeit nach Auffassung der FMA (noch) nicht vorliegt. Nur bei einem solchen Verständnis erscheint die Regelung des Paragraph 4, Absatz 7, Satz 1 BWG, die bestimmte Unternehmen in das Licht der Öffentlichkeit rückt, überhaupt mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Insofern handelt es sich aber bei der Warnmeldung nach Paragraph 4, Absatz 7, Satz 1 BWG keineswegs um eine bloße Tatsachenmitteilung, sondern um eine Information, der eine juristische Beurteilung und strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Unternehmens seitens der FMA zugrunde liegt. Auch das Publikum, an das diese Information gerichtet ist, betrachtet sie nicht als bloße Tatsachenmitteilung, sondern als Hinweis, dass ein bestimmtes Unternehmen nach Auffassung der FMA gesetzwidrig vorgeht oder vorzugehen beabsichtigt und dass daher ein Geschäftsabschluss mit diesem Unternehmen vermutlich zumindest mit Irregularitäten behaftet ist. Dass diese Sicht auch der FMA zu eigen ist, belegt schon der Umstand, dass die Information von der FMA im Anlassfall selbst, aber auch in Parallelfällen als ‚Warnmeldung‘ bezeichnet und in Presseaussendungen der FMA explizit vor einem Geschäftsabschluss mit einem ‚unseriösen Anbieter‘ gewarnt wird."

Die FMA hatte folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin zur Kundmachung iSd § 4 Abs. 7 BWG 1. Anlass gegeben hat und 2. eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und 3. im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig war. Die FMA hatte folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin zur Kundmachung iSd Paragraph 4, Absatz 7, BWG 1. Anlass gegeben hat und 2. eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und 3. im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig war.

Zum Anlass der Kundmachung nach § 4 Abs. 7 BWG Zum Anlass der Kundmachung nach Paragraph 4, Absatz 7, BWG

Die FMA stellte fest, dass aufgrund des im Verfahren zu GZ FMA-UB0001.300/0062-BUG/2013 ermittelten Sachverhalts der Verdacht bestand, dass die Beschwerdeführerin Bankgeschäfte - nämlich das Einlagengeschäft und das Kreditgeschäft - auch in Österreich anbietet. Aufgrund dieses Verfahrens wurde die Beschwerdeführerin mit Verfahrensordnung zur GZ FMA-UB0001.200/0010-BUG/2013 aufgefordert, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Beide Verfahren wurden beendet, da die Beschwerdeführerin zunächst der Verfahrensordnung nachgekommen ist.

Aufgrund der Konsumenten-Information vom 09. Jänner 2014 ergab sich jedoch erneut der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin Bankgeschäfte in Österreich anbiete. Daraufhin leitete die FMA ein neuerliches Ermittlungsverfahren ein und zwar zu GZ FMA-UB0001.3 00/0001-BUG/2014. Die FMA ermittelte, dass auf der Seite der AGBs der Beschwerdeführerin-Homepage Links zur Privatkontoeröffnung und Geschäftskontoeröffnung enthalten waren. Durch das Betätigen der Links hat sich eine Seite mit einem Online-Kontoeröffnungsformular geöffnet. Unter häufig gestellte Fragen war unter anderem zu finden:

Darf ich ein Konto bei der Beschwerdeführerin eröffnen, wenn ich in Deutschland wohne? Als Antwort fand sich "als in Deutschland lebender Bürger dürfen sie bei der Bank oder Finanzinstitut weltweit Konten eröffnen. Daher gibt es auch keine Beschränkung bei der Eröffnung eines Kontos bei der XXXX. Beachten Sie allerdings, dass die gesetzlichen Anforderungen an Finanzinstitute sich von Land zu Land unterscheiden können." Darf ich ein Konto bei der Beschwerdeführerin eröffnen, wenn ich in Deutschland wohne? Als Antwort fand sich "als in Deutschland lebender Bürger dürfen sie bei der Bank oder Finanzinstitut weltweit Konten eröffnen. Daher gibt es auch keine Beschränkung bei der Eröffnung eines Kontos bei der römisch 40. Beachten Sie allerdings, dass die gesetzlichen Anforderungen an Finanzinstitute sich von Land zu Land unterscheiden können."

Dies steht im Widerspruch zu dem auf der Startseite der Homepage zu findenden Hinweis, dass die angebotenen Produkte nicht für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich zugänglich seien. Durch die oben zitierte Antwort ergibt sich das Gegenteil zumindest für deutsche Kunden, dies erlaubt aber im Zusammenhalt mit der Mitteilung vom 23. Dezember 2013 insgesamt den Schluss, dass auf der Beschwerdeführer-Homepage irreführende und widersprüchliche Informationen verbreitet werden.

Ergänzt um die Tatsachen, dass

die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit Geschäftsbeziehungen mit österreichischen Kunden unterhalten hat und

der FMA keine schriftlichen Nachweise in Form aussagekräftiger Unterlagen zum Beispiel bezüglich der Rückzahlung der bereits entgegengenommenen Gelder vorliegen sowie

der im Schreiben vom 03. Juni 2013 und in der Bescheidbeschwerde darlegten Auffassung der Beschwerdeführerin, dass sie auch bei Anbieten gewerblicher Einlagengeschäfte an österreichische Kunden nicht von einer Konzessionspflicht ausgeht,

fasste die FMA berechtigterweise den Verdacht, dass die Beschwerdeführerin Bankgeschäfte in Österreich anbietet oder zumindest anzubieten plant und damit gesetzwidrig vorgeht oder vorzugehen beabsichtigt und ein Geschäftsabschluss mit der Beschwerdeführerin vermutlich zumindest mit Irregularitäten behaftet ist (VfGH, 12. März 2009, G 164/08).

Auch wurde die Beschwerdeführerin mehrfach auf die Möglichkeit einer Kundmachung iSd § 4 Abs. 7 BWG hingewiesen. Die FMA ging zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin zur verfahrensgegenständlichen Veröffentlichung Anlass gegeben hat. Auch wurde die Beschwerdeführerin mehrfach auf die Möglichkeit einer Kundmachung iSd Paragraph 4, Absatz 7, BWG hingewiesen. Die FMA ging zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin zur verfahrensgegenständlichen Veröffentlichung Anlass gegeben hat.

Zur Erforderlichkeit der Information der Öffentlichkeit

In seinem Erkenntnis vom 28. März 2014 äußert sich der VfGH dahingehend, dass die Veröffentlichung (gemäß § 4 Abs. 7 BWG) unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Schadensabwehr den Zweck hat, die Öffentlichkeit vor dem Abschluss von Finanzgeschäften mit Personen, die (Bank-)Geschäfte ohne Konzession und somit rechtswidrig betreiben, zu warnen. In seinem Erkenntnis vom 28. März 2014 äußert sich der VfGH dahingehend, dass die Veröffentlichung (gemäß Paragraph 4, Absatz 7, BWG) unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Schadensabwehr den Zweck hat, die Öffentlichkeit vor dem Abschluss von Finanzgeschäften mit Personen, die (Bank-)Geschäfte ohne Konzession und somit rechtswidrig betreiben, zu warnen.

Da das gewerbliche Anbieten von Einlagengeschäften an österreichische Kunden konzessionspflichtig iSd § 1 Abs. 1 Z 1 BWG ist und der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin eine solche Tätigkeit entfaltet oder zumindest zu entfalten plant, berechtigt ist (siehe 1.), war die bescheidgegenständliche Veröffentlichung im Sinne der Warnung der Öffentlichkeit vor rechtswidrigen (weil konzessionslos betriebenen) Bankgeschäften erforderlich und erfüllt gerade den Zweck der Bestimmung des § 4 Abs. 7 BWG. Da das gewerbliche Anbieten von Einlagengeschäften an österreichische Kunden konzessionspflichtig iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, BWG ist und der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin eine solche Tätigkeit entfaltet oder zumindest zu entfalten plant, berechtigt ist (siehe 1.), war die bescheidgegenständliche Veröffentlichung im Sinne der Warnung der Öffentlichkeit vor rechtswidrigen (weil konzessionslos betriebenen) Bankgeschäften erforderlich und erfüllt gerade den Zweck der Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 7, BWG.

Es ist auch irrelevant, dass die Beschwerdeführerin die Mitteilung vom 23. Dezember 2013 schon am 28. Jänner 2014 entfernt hat oder dass Österreich bei der Angabe des Landes, aus dem ein potentieller Kunde stammt, gar nicht zur Auswahl stand. Es kann von der FMA nicht erwartet werden, tagtäglich die Homepage der Beschwerdeführerin zu kontrollieren, um eine Veröffentlichung iSd § 4 Abs. 7 BWG zu rechtfertigen. Eine derartige permanente Kontrolle wäre jedoch - würde man den Argumenten der Beschwerdeführerin folgen - erforderlich, da eine minimale Änderung auf der Homepage, nämlich das Einfügen des Ländernamens Österreich, ausreichen würde, um Kunden per Internet eine solche Kontoeröffnung zu ermöglichen. Es ist auch irrelevant, dass die Beschwerdeführerin die Mitteilung vom 23. Dezember 2013 schon am 28. Jänner 2014 entfernt hat oder dass Österreich bei der Angabe des Landes, aus dem ein potentieller Kunde stammt, gar nicht zur Auswahl stand. Es kann von der FMA nicht erwartet werden, tagtäglich die Homepage der Beschwerdeführerin zu kontrollieren, um eine Veröffentlichung iSd Paragraph 4, Absatz 7, BWG zu rechtfertigen. Eine derartige permanente Kontrolle wäre jedoch - würde man den Argumenten der Beschwerdeführerin folgen - erforderlich, da eine minimale Änderung auf der Homepage, nämlich das Einfügen des Ländernamens Österreich, ausreichen würde, um Kunden per Internet eine solche Kontoeröffnung zu ermöglichen.

Die FMA bringt in ihrer Stellungnahme zu den Beschwerdegründen zu Recht vor, dass hier ein "Katz und Maus"- Spiel beginnen würde: "Ein Unternehmen könnte gegenüber der FMA vorbringen, der Anlass für die Warnmeldung bestünde nunmehr nicht mehr, um die Veröffentlichung von der Homepage entfernen zu lassen, nur um in weiterer Folge wieder entsprechende Tätigkeiten zu entfalten - und nunmehr (nach Entfernung der Warnmeldung) auf ein nicht mehr geschütztes Anlegerpublikum zu treffen bzw. die Entfernung der Warnmeldung sogar als "Persilschein" der FMA verwendet werden. Gerade im gegenständlichen Fall liegt diese Gefahr besonders nahe." Relevant für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Darüber hinaus zeigt die Homepage, dass auch eine Kontaktaufnahme per Telefon und Email möglich ist. Zwar steht auf der ersten Seite, dass die Produkte Kunden aus Österreich nicht zur Verfügung stünden, das vorher genannte Beispiel mit Deutschland (unter dem Punkt "Häufig gestellte Fragen") zeigt aber gerade wie wenig ernst diese Bekanntmachung zu nehmen ist.

Zur Verhältnismäßigkeit der Kundmachung im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen

In Hinblick auf eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu sagen, dass Geschäftsbeziehungen zu österreichischen Kunden in der Vergangenheit - wie auch von der Beschwerdeführerin zugegeben - bereits aufgenommen worden waren, und eine mögliche Gefährdung von Geschäftspartnern durch die widersprüchlichen Mitteilungen der Beschwerdeführerin schlüssig ist. Außerdem lässt die Beschwerdeführerin offen, worin sie im Zusammenhalt mit der Behauptung, in Österreich tatsächlich keine Geschäftsbeziehungen anbahnen zu wollen, eine geschäftsschädigende Wirkung durch die Warnung der FMA erblickt. Die Veröffentlichung ist daraus folgend als verhältnismäßig zu betrachten.

Zusammenfassend:

Die FMA hat im gegenständlichen Bescheid berechtigt festgestellt, dass die Beschwerdeführerin eine Tätigkeit entfaltet zu entfalten plant, von der sie begründet ausgehen konnte, dass diese Tätigkeit konzessionspflichtig ist, und wusste die FMA, dass eine Konzession nicht vorliegt. Damit entspricht der Bescheid jenen Kriterien die der VfGH für die Anwendung des § 4 Abs. 7 BWG voraussetzte (VfGH, 12. März 2009, G 164/08). Die FMA hat im gegenständlichen Bescheid berechtigt festgestellt, dass die Beschwerdeführerin eine Tätigkeit entfaltet zu entfalten plant, von der sie begründet ausgehen konnte, dass diese Tätigkeit konzessionspflichtig ist, und wusste die FMA, dass eine Konzession nicht vorliegt. Damit entspricht der Bescheid jenen Kriterien die der VfGH für die Anwendung des Paragraph 4, Absatz 7, BWG voraussetzte (VfGH, 12. März 2009, G 164/08).

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anlegerschutz, Bankenaufsicht, Bankgeschäft, Bankkonzession, Einlagengeschäft, Entgegennahme fremder Gelder, Finanzmarktaufsicht,

Gewerblichkeit, Halten fremder Gelder, Investorenwarnung,
Irreführung, Konzession, Kundmachung, Prüfung, Rückzahlung,
Überprüfung, Unregelmäßigkeiten, Unterlassungspflicht,
Verhältnismäßigkeit, Warnmeldung, Zeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W158.2011263.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at